



BERLINER

KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zeitschrift der Kfz-Innung Berlin

Heft 01.02. 2017



MIT WISSEN ZUM ERFOLG

Passende Schulungsangebote für Ihr Unternehmen

Besuchen Sie unsere Internetseite



Fit für das neue Jahr

Weichen stellen für eine attraktive Entwicklung - Bewahrung unseres traditionsreichen Gewerbes

Die Kfz-Innung Berlin hat am 6. Januar auf ihrem traditionellen Neujahrsempfang zahlreiche Mitglieder und Partner begrüßt.

Das Berliner Kraftfahrzeuggewerbe blickt auf ein gutes Jahr zurück. „Das vergangene Jahr war für die gesamte Stadt sehr erfolgreich, dementsprechend sind auch unsere Kollegen sehr zufrieden. Besonders aus dem Handwerk können wir sehr positiv berichten“, so Obermeister Thomas Lundt in seiner Eröffnungsrede.

In den vergangenen 2 Jahren zählte die Hauptstadt jährlich 40.000 bis 50.000 Neubürger. „Von der steigenden Einwohnerzahl und einer Kaufkraftsteigerung profitierte natürlich unsere Branche: Neu- und Gebrauchtwagen sowie Service“.

Um auch für die Zukunft fit zu sein, muss sich das Berliner Kfz-Gewerbe gut vorbereiten, die zukünftigen Herausforderungen unserer Stadt sind gewaltig.

Berlin hat die niedrigste Autodichte europäischer Großstädte, zudem ist in keiner anderen deutschen Stadt das Carsharing so ausgeprägt. So kann künftig nach Einschätzung der Experten ein geteiltes Auto rund 17 private Pkws ersetzen und dies wird sicherlich nicht ohne Folgen bleiben.

An die Berliner Politik appellierte Thomas Lundt eindringlich: „Es gilt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen öffentlichem Nahverkehr, Fahrrädern, Fußgängern und Individualverkehr gemeinsam herzustellen und den Autofahrer nicht zu benachteiligen. Schließlich hat der Straßenverkehr nur einen kleinen Anteil am Schadstoffaufkommen.“

Der Verbrennungsmotor bekommt zunehmend Konkurrenz durch den Elektroantrieb, wobei sich der Weg zur Elektromobilität nicht in dem von den Politikern erhofften Tempo gestaltet. Lundt ist sich sicher: „Der Hubkolbenmotor hat



Obermeister Thomas Lundt: „Das vergangene Jahr war für die gesamte Stadt sehr erfolgreich, dementsprechend sind auch unsere Kollegen sehr zufrieden.“



Langjährige Partner der Kfz-Innung Berlin auf dem traditionellen Neujahrsempfang: Niederlassungsleiter Berlin der DEKRA Automobil GmbH Mario Schwarz mit Innungsanwalt Marcus W. Gülpen, Partner in der Kanzlei Gülpen & Garay Rechtsanwälte-Abogados.



Innungsmitglieder und erfolgreiche Firmengründer: Gotthard König, Autohaus Gotthard König GmbH mit dem stellv. Obermeister der Kfz-Innung Berlin Manfred Zellmann, Auto-Zellmann GmbH.

noch ein jahrzehntelanges Leben, bevor er endgültig verschwindet. Der Strom kann das Mineralöl noch bei Weitem nicht auf allen Gebieten ersetzen.“

Eine dreitägige Klausurtagung des Innungsvorstands und der Geschäftsführung ist für den März geplant, um die zentralen Projekte für das Berliner Kraftfahrzeuggewerbe der Zukunft in die Wege zu leiten. „Unserer Verantwortung sind wir uns bewusst und wollen weiterhin daran arbeiten, dass wir als Innung die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen unserer Stadt beeinflussen.“

„Wir sind gerüstet und haben im Hause der Kfz-Innung Berlin alle Voraussetzungen dafür geschaffen, um unseren Kollegen die nötigen Kenntnisse zu vermitteln.“

Die Qualität unserer Fachschule, mit ihrer Meisterschule sorgt für eine Aus- und Weiterbildung auf hohem Niveau. Die Anzahl der Meisterschüler



Die Handwerkskammer Berlin und die Kfz-Innung Berlin legen großen Wert auf gute Zusammenarbeit. Im Bild: Angela Bartsch-Widmaier, Assessorin, Chefsekretärin Janika Kühne, Hauptgeschäftsführer Jürgen Wittke, Gregor Schöning, Leiter der Bildungsstätte, Innungsgeschäftsführer Dieter Rau und Meisterprüfungsausschussmitglied der Kfz-Innung Berlin Karin Klawe.

zeigt, dass der Meistertitel einen enormen Stellenwert hat. "Besonders freue ich mich über das große Engagement unserer Ausbildungsbetriebe, die beispielhaft an der Gestaltung der Zukunft

unseres Gewerbes festhalten. Auch wir werden uns weiterhin für unsere Mitglieder und ein starkes Kfz-Gewerbe in unserer Stadt einsetzen“, sagte Thomas Lundt abschließend.

Partnerschaft braucht Sicherheit



» Ich setze auf 100-prozentige Sicherheit und Zuverlässigkeit – deshalb vertraue ich bei der Fahrzeugüberwachung der GTÜ. Auf die GTÜ-Prüfingenieure kann ich mich immer voll verlassen.«

Sven Müller,
Porsche-Junior 2016 im
Porsche Mobil 1 Supercup



Für Ihren Erfolg in Ihrem Kfz-Betrieb

zuverlässig – flexibel – kundenorientiert

Nicht nur im Motorsport kommt es auf höchste Sicherheit an. Vertrauen auch Sie in Ihrem Kfz-Betrieb auf die GTÜ bei der amtlichen Hauptuntersuchung und den Änderungsabnahmen.



GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH · Fon: 0711 97676-0 · www.gtue.de

Neue Bedingungstexte (AGB)

Neuwagenverkauf (NWVB), Gebrauchtwagenverkauf (GWVB), Kfz-Reparaturbedingungen und Teileverkaufsbedingungen.

Was ist neu?

1. Umsetzung der Informationspflichten gemäß § 36 VSBG

Zur Erinnerung:

Unternehmer sind gemäß § 36 VSBG verpflichtet, auf ihren Webseiten sowie in oder zusammen mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verbraucher darüber zu informieren, ob sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Wenn sie sich zu einer Teilnahme verpflichtet haben, muss die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle nebst Anschrift und Webseite genannt werden.

Von der Informationspflicht ausgenommen sind Unternehmer, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben.

Die Informationspflichten gemäß VSBG müssen ab dem 01.02.2017 umgesetzt werden. Bei Nichteinhaltung drohen Abmahnungen.

a) Nichtteilnahme an Verbraucherschlichtungsstellen gemäß VSBG

Wie ausgeführt, enthalten die neuen NWVB, GWVB, Kfz-Reparaturbedingungen und Teileverkaufsbedingungen einen Hinweis zur Nichtteilnahme des Kfz-Betriebs an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Dieser lautet wie folgt:

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

In den neuen GWVB und Kfz-Reparaturbedingungen wurde zudem der Hinweis auf die Kfz-Schiedsstellen wieder aufgenommen. Dieser Hinweis fehlte in den Bedingungstexten mit dem Stand 11/2015, da bei deren Veröffentlichung noch nicht absehbar war, ob sich die Kfz-Schiedsstellen als Verbraucherschlichtungsstellen gemäß VSBG akkreditieren lassen würden. Mit dem wiederaufgenommenen Hinweis manifestiert der Kfz-Betrieb seine Bereitschaft zur Teilnahme an Verfahren vor den Kfz-Schiedsstellen und zur Anerkennung der Schiedssprüche.

b) Teilnahme an Verbraucherschlichtungsstellen gemäß VSBG

Kfz-Betriebe, die sich neben der Teilnahme an den Kfz-Schiedsstellen zusätzlich auch zur Teilnahme an Verbraucherschlichtungsstellen gemäß VSBG bereit erklären möchten, können dies dem Kunden (Verbraucher) selbstverständlich mitteilen. Hierzu bietet sich z.B. die Aufnahme einer Formulierung auf der Vorderseite des Bestell- oder Auftragsformulars an, die wie folgt lauten könnte:

„In Abweichung der umseitigen/aushängenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wir ebenfalls bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilzunehmen.

Die für uns zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8 77694 Kehl am Rhein Telefon: 07851-7957940 Fax: 07851-7957941 E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de Webseite: www.verbraucher-schlichter.de“

Die vorgenannte Formulierung sollte fortlaufend überprüft werden, da auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle nebst deren Anschrift und Webseite hinzuweisen ist. Eine Liste der in Deutschland anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen ist unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Verbraucherschutz/Liste_Verbraucherschlichtungsstellen.html?nn=7709020 abrufbar.

2. Änderung des Aufrechnungsverbots

Das in allen Bedingungstexten enthaltene Aufrechnungsverbot wurde geändert. Hintergrund ist ein Urteil des BGH aus dem Jahre 2011, Az. VII ZR 209/07, welches die Aufrechnungsklausel in den AGB eines Architekten für unzulässig erklärt hatte.

Nach diesem Urteil war lange Zeit unklar, ob die Entscheidung auf andere Vertragsarten und den unternehmerischen Verkehr übertragbar ist. Das OLG Nürnberg hat in seinem Urteil vom 20.08.2014, Az. 12 U 2119/13 eine derartige weite Auslegung nunmehr bestätigt.

Nachdem in der Folgezeit erste Abmahnungen der bisherigen Aufrechnungsklausel erfolgten, hat sich der ZDK gemeinsam mit dem VDA und VDIK vorsorglich zu einer Änderung des Aufrechnungsverbots entschieden.

Die Bedingungstexte stehen Ihnen auf der Internetseite der Kfz-Innung Berlin unter <https://www.kfz-innung-berlin.de/news-und-termine/news/2016/neue-bedingungstexte-agb.html> zum Download bereit.

Sie können auch direkt im Verkaufsshop der Kfz-Innung Berlin unter Tel.: 030-25905-0, Fax: 030-25905216 als DIN A4-Block und Tafel (400 X 600 mm) bezogen werden.

Reparaturkostenübernahmebestätigung (RKÜB)

Bewährtes Kommunikationsmedium zwischen Reparaturbetrieben und Versicherungen

Seit fast 50 Jahren hat sich die Reparaturkostenübernahmebestätigung (RKÜB) als Kommunikationsmedium zwischen Reparaturbetrieben und Versicherungen bewährt.

Das Formular ist in dieser Zeit immer wieder an die jeweils aktuelle Gesetzes- und Rechtslage angepasst worden.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 21.06.2016 (Az. VI ZR 475/15) ist der ZDK zu der

Auffassung gelangt, dass die bisherige Gestaltung und Formulierung der RKÜB unter Buchstabe B.2 (Abtretung) möglicherweise der aktuellen Rechtsauffassung des BGH nicht mehr standhält. Insofern hat der ZDK die entsprechende Formulierung geändert.

Das aktuelle Formular ist auf der Internetseite [https://www.kfz-innung-berlin.de/news-und-termine/news/2016/neue-reparaturkosten-](https://www.kfz-innung-berlin.de/news-und-termine/news/2016/neue-reparaturkosten-uebernahmebestaetigung-rkueb.html)

uebernahmebestaetigung-rkueb.html abrufbar.

Auch die TAK wird das Formular als Bestandteil der Programme Schaden Plus/ autoglas Plus entsprechend ändern und über ein Programm-Update zur Verfügung stellen.

Gleichfalls sind alle Fachverlage, die diese RKÜB vertreiben, informiert, so dass das aktuelle Formular auch dort in Kürze bereitsteht.



Sicherheit und Service aus einer Hand.



KUS



KÜS-Bundesgeschäftsstelle · Tel. +49 (0) 6872 9016-0 · info@kues.de · www.kues.de



Erhebung des Rundfunkbeitrags

Letzter Stand: Erhebung für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge mit dem Grundgesetz vereinbar



Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags im gewerblichen Bereich sinn gemäß entschieden, dass die Erhebung eines Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Der Gesetzgeber darf von einer nahezu lückenlosen Verbreitung von Empfangsgeräten in Betriebsstätten und Kfz ausgehen und muss deshalb keine Befristungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz vorsehen!

Nach dem seit dem 1. Januar 2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind Inhaber von Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen zur Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichtet - Betriebsstättenbeiträge

gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten (5,83 € bei bis zu acht Beschäftigten und 180 Rundfunkbeiträge (3150 €) bei Betrieben mit mehr als 20.000 Beschäftigten) und jeweils ein Drittelbeitrag für jedes gewerblich genutzte Kraftfahrzeug.

Die Klägerin im Verfahren BVerwG 6 C 49.15 betreibt deutschlandweit eine Autovermietung (Sixt) und hat die Bescheide angefochten, mit denen die beklagte Rundfunkanstalt aufgrund der Angaben der Klägerin die Höhe des Beitrags für ihre Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge festgesetzt hat. Bei der Klägerin in den Verfahren BVerwG 6 C 12.15 - 14.15 handelt es sich um eine Einzelhandelskette, die der beklagten Rundfunkanstalt die für die Beitragsfestsetzung notwendigen Angaben nicht mitgeteilt hat und deshalb derzeit nur die bisherigen „Übergangsbeiträge“ zahlt. In allen Verfahren berufen sich die Klägerinnen auf

die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen, die die Beitragspflicht regeln.

Begründung des Gerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Revisionen der Klägerinnen gegen die Berufungsurteile zurückzuweisen sind, da die Beträge für Betriebsstätten und gewerblich genutzte Fahrzeuge verfassungsgemäß sind.

Die Erhebung des Rundfunkbeitrags sei durch die verfassungsrechtlich verankerte Rundfunkfreiheit gerechtfertigt, welche eine Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk umfasst.

Die Anknüpfung an die Betriebsstätte einerseits und die betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge andererseits sei geeignet, diesen Vorteil im nicht privaten Bereich zu erfassen. Der Gesetzgeber

könne zu Recht unterstellen, dass Rundfunkprogramme in Betriebsstätten und in betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen typischerweise empfangen werden und die Betriebsinhaber hiervon in unternehmensspezifischer Weise profitierten.

Da 2013 bereits in 87% der Betriebsstätten internetfähige PCs vorhanden und Kraftfahrzeuge sogar in 97% der Fälle mit einem Autoradio ausgestattet waren, habe der Gesetzgeber zu Recht von einer lückenlosen Verbreitung klassischer und neuartiger Empfangsgeräte (z.B. internetfähige PCs, Smartphones) ausgehen können. Das gelte auch bei nicht privaten Rundfunkteilnehmern.

Ebenso begegne weder die Höhe des Beitrags für Betriebsstätten noch die Beitragshöhe für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge verfassungsrechtlichen Bedenken (Gleichbehandlungsgebot). Die Ausgestaltung des Beitragstarifs orientiere sich in beiden Fällen am jeweiligen Vorteil, den der Inhaber durch die

Rundfunkempfangsmöglichkeit habe. So sei die degressive Staffelung der Beitragshöhe für Betriebsstätten sachlich gerechtfertigt. Denn Betriebsstätten hätten sowohl durch die Rundfunknutzung von Beschäftigten, als auch durch die Rundfunknutzung von Kunden Vorteile. Demgegenüber habe sich der Gesetzgeber bei den Kraftfahrzeugen für eine linear zu der Anzahl der Fahrzeuge steigende Beitragshöhe entscheiden dürfen. Denn bei der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestünde kein Unterschied hinsichtlich der Anzahl der Fahrzeuge.

Fazit

Insbesondere das Urteil des BVerwG im Verfahren 6 C 49.15 hat für das Kfz-Gewerbe große Bedeutung. Wie bisher alle anderen Instanzgerichte ist auch das BVerwG zu dem Ergebnis gekommen, dass der Rundfunkbeitrag verfassungsgemäß ist – insbesondere auch

die Beiträge für Betriebsstätten und gewerblich genutzte Kfz. Allerdings ist dieses Urteil des BVerwG noch nicht das Ende des Verfahrens. Denn Sixt hat angekündigt, die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags durch das Bundesverfassungsgericht (BVerwG) abschließend prüfen zu lassen.

An der Unterstützung des Musterverfahrens zum Rundfunkbeitrag für Vorführfahrzeuge durch den ZDK ändert das vorstehende Urteil des BayVGH nichts. Denn bei den Kfz-Betrieben besteht die Besonderheit, dass mit den Vorführwagen quasi eine Handelsware verarbeitet wird. Dies stellt unseres Erachtens einen gänzlich anderen Sachverhalt als bei einer Autovermietung dar. Deshalb hat auch der klagende Kfz-Betrieb im vorstehenden Musterprozess einer vom Verwaltungsgericht angeregten Aussetzung des Verfahrens nicht zugestimmt. Insoweit soll es in dem Verfahren Anfang 2017 zur mündlichen Verhandlung kommen.




STAHLGRUBER
IMMER MOBIL

PARTNER DER ZUKUNFT

Kundenorientierte Bestellmöglichkeiten, hohe Warenverfügbarkeit, eine ausgefeilte Logistik sowie ein Außendienstteam von 200 Mitarbeitern bilden unter anderem die erfolgreiche Basis der Zusammenarbeit zwischen STAHLGRUBER und Werkstattkunden.

- Original-Markenteile und Zubehör in Erstausrüsterqualität
- Über 500.000 Artikel im Lieferprogramm
- Mehr als 60 Verkaufshäuser in Deutschland
- Täglicher Bestellservice mit Mehrfachbelieferung
- Werkstatteinrichtung von A - 7, von Planung bis Montage
- PC-Informationssystem STAkis, speziell für Kfz-Werkstätten
- 24 Stunden Online-Bestellungen
- Werkstatt-Konzepte für Werkstätten und Autohäuser
- Praxisorientierte Anwenderschulungen und Seminare
- Umfangreiche Service- und Dienstleistungen

FÜR SIE 3x IN BERLIN

Tempelhof, Nahmitzer Damm 29
Telefon: 0180 5 896322 *

Marzahn, Beilsteiner Str. 129
Telefon: 0180 5 896352 *

Wittenau, Holzhauser Str. 153
Telefon: 0180 5 896354 *

Öffnungszeiten

Mo-Fr: 08:00 – 18:00 Uhr
Sa: 09:00 – 13:00 Uhr

www.stahlgruber.de

*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, ggf. abweichende Mobilfunktarife



Kassenrichtlinie 2010

„Gesetz zum Schutz von Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“

Spätestens ab 2020 müssen elektronische Kassen (Registrierkassen und PC-Kassensysteme) manipulationssicher sein. Schon ab dem 01.01.2017 müssen Registrierkassen der sogenannten „Kassenrichtlinie 2010“ entsprechen!

Mit dem vom Bundesrat und Bundestag verabschiedeten „Gesetz zum Schutz von Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“ hofft der Gesetzgeber nun den Steuerbetrug mit manipulierten Ladenkassen wirksam bekämpfen zu können. Der Gesetzentwurf soll helfen, Mogeleien im Bargeldverkehr einzudämmen. Dafür sollen elektronische Registrierkassen auf ein fälschungssicheres System umgestellt werden.

Staat verliert hohe Summen durch manipulierte Kassen

Der Bundesrechnungshof hat seit langem Maßnahmen gegen manipulierte elektronische Kassen angemahnt. Der Staat verliert nämlich hohe Summen, weil Unternehmen ihre Umsätze sowohl mit manipulierten Kassen als auch mit Schummel-Software oder mit fingierten Rechnungen nicht oder falsch erfassen.

Dies gilt vor allem in der Gastronomie und in anderen Branchen mit hohem Bargeldanteil. Um das zu unterbinden hat man der gesamten Wirtschaft ein Gesetz zur Verhinderung von Kassenmanipulation auferlegt!

Anschaffung einer elektronischen Kasse kein Muss

Mit dem Gesetz werden keine neuen Straftatbestände eingeführt, sondern „nur“ Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder. Nach dem Kompromiss der Koalition wird es zwar keine Pflicht zur Anschaffung einer elektronischen Kasse geben. Allerdings wird es eine allgemeine Einzelaufzeichnungspflicht geben.



Der Gesetzgeber gewährt hier aber Ausnahmen in Massengeschäften, in dem er festlegt, dass die „Pflicht zur Einzelaufzeichnung“ aus Zumutbarkeitsgründen nicht beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung erfolgt.

Regelmäßig Belegausgabepflicht und Kassen-Nachschau für elektronische Kassen

Eine Belegausgabepflicht (Quittung) soll bei elektronischen Kassen von 2020 an gelten.

Für offene Handkassen gilt diese Pflicht dann aber nicht. Würstchenverkäufer auf Sportplätzen und Schützenfesten sind daher nicht betroffen. Bei einer „Unverhältnismäßigkeit“ für das

steuerpflichtige Unternehmen greift auch hier eine Ausnahme. Diese muss der Unternehmer aber – anders als bei der Einzelaufzeichnung – bei seinem zuständigen Finanzamt beantragen.

Denn das neue Gesetz formuliert, dass die Finanzbehörden das steuerpflichtige Unternehmen beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht befreien können.

Kassen-Nachschau

Finanzämtern wird es von 2018 an möglich sein, unangemeldet Kassen zu prüfen. Die „Kassen-Nachschau“ kommt also zwei Jahre früher als geplant.

Aktuelle Kasse muss ab dem 01.01.2017 der Kassenrichtlinie 2010 entsprechen

Zwar ist es nicht Inhalt des obigen neuen Gesetzes, aber dennoch weist der ZDK aufgrund einiger Nachfragen nochmals darauf hin, dass ab dem 01.01.2017 nicht schon generell manipulationssichere Kassen angeschafft sein müssen (erst 2020).

Irritationen hat es diesbezüglich wohl gegeben, weil wegen des Auslaufens der in der „Kassenrichtlinie“ festgelegten Übergangsfrist spätestens ab dem 01.01.2017 die in den Unternehmen vorhandenen elektronischen Kassen

(Registrierkassen) dieser „Kassenrichtlinie 2010“ entsprechen müssen. Bis zum Ende dieser Übergangsfrist zum 31.12.2016 waren noch Kassensysteme zulässig, die keine Einzelaufzeichnung und keine Datenexporte ermöglichen. Dies hatte aber nichts direkt mit dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren zu tun.

Werden ab 2017 Kassen verwendet, die der Kassenrichtlinie 2010 nicht entsprechen und die auch nicht mehr aufgerüstet werden können, dann kann die Finanzverwaltung die Buchführung verwerfen und beim steuerpflichtigen Unternehmen eine oft nachteilige Schätzung durchführen.

Fazit

Akuter Handlungsdruck aufgrund der Verabschiedung des „Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“ besteht grundsätzlich erst einmal nicht. Einzig solche Betriebe, die noch Registrierkassen verwenden, die sie vor 2010 angeschafft haben und die sich mehr auf die Kassenrichtlinie 2010 aufrüsten lassen, müssen unbedingt handeln und sich hierfür neue Registrierkassen anschaffen. Beim Kauf neuer Registrierkassen und PC-Kassensysteme sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass sie manipulationssicher sind und dem obigen Gesetz entsprechen.

Verbraucherstreitbeilegung

Merkblatt für Kfz-Betriebe über die Informationspflichten für Unternehmer - Was ändert sich im Jahr 2017

Das VSBG beinhaltet zwei Informationspflichten für Unternehmer.

- Allgemeine Informationspflicht gemäß § 36 VSBG und
- Informationspflicht nach Entstehen einer Streitigkeit gemäß § 37 VSBG I. Allgemeine Informationspflicht gemäß § 36 VSBG

Unternehmer sind ab dem 01.02.2017 gesetzlich verpflichtet, auf ihren Webseiten und/oder zusammen mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen leicht zugänglich, klar und verständlich darauf hinzuweisen, inwieweit sie sich entweder freiwillig bereit erklärt haben oder durch bestimmte Regelungen verpflichtet sind, an einem

Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilzunehmen.



Von der Informationspflicht gemäß § 36 VSBG ausgenommen sind Unternehmer, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben.

Zu den Voraussetzungen des § 36 VSBG:

Verbrauchervertrag

Die Informationspflichten beziehen sich ausschließlich auf Verbraucherverträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden. Beispielhaft seien der Verkauf von Fahrzeugen, Ersatzteilen oder auch Reparaturen genannt. Keine Anwendung finden die Informationspflichten auf Vertragsverhältnisse zwischen Unternehmern.

Das gesamte Merkblatt für Kfz-Betriebe finden Sie auf unserer Homepage: www.Kfz-Innung-Berlin.de/News

Bitte beachten Sie, dass die Kfz-Schiedsstellen keine Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des VSBG sind. Die Teilnahmebereitschaft an Verfahren vor den Kfz-Schiedsstellen bedeutet daher nicht, dass man sich zugleich für die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG bereit erklärt oder verpflichtet hat.

Unfallschadenmanagement

Verauslagung von Reparaturkosten durch Anwaltskanzlei erlaubt?

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist das Geschäftsmodell von Anwaltskanzleien unzulässig, wonach Reparatur-, Sachverständigen- sowie Abschleppkosten durch die Kanzlei selbst verauslagt werden.

Die Abrechnung eines Unfall Schadens mit der Versicherung nach erfolgter Reparatur kann sich geraume Zeit hinziehen.

Dies gilt erst recht, wenn Streitigkeiten im Hinblick auf die Reparaturkostenhöhe entstehen. Für den Reparaturbetrieb bedeutet dies, dass er längere Zeit auf den Ausgleich der Reparaturrechnung durch die Versicherung warten muss und somit dem Betrieb Liquidität entzogen wird.

Vor diesem Hintergrund haben einige Anwaltskanzleien ein Geschäftsmodell entwickelt, mit dem sie ihren Mandanten die Verauslagung von Reparaturkosten

in Höhe der geschätzten Haftungsquote angeboten – und bei Annahme des Angebotes – ausgezahlt haben.

Insofern haben bei diesem Geschäftsmodell die Werkstätten den Vorteil, zeitnah die Reparaturkosten ausgeglichen zu erhalten.

Mit Urteil vom 20.06.2016 (Az.: AnwZ (Brfg) 26/14) hat der Bundesgerichtshof dieses Geschäftsmodell für unzulässig erachtet. Er sieht darin einen Verstoß gegen § 49 b Abs. 3 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Diese Vorschrift untersagt einem Rechtsanwalt, für die Vermittlung von Aufträgen einen Teil der Gebühren zu zahlen oder sonstige Vorteile zu gewähren. Es soll damit vermieden werden, dass Rechtsanwälte in einen Wettbewerb um den Ankauf von Mandaten treten, denn die Anwaltschaft sei kein Gewerbe, in dem Mandate "gekauft" und "verkauft" werden.

Diese Werbung ist nicht berufsbezogen und zudem auf die Erteilung des Mandats im Einzelfall gerichtet. Die Verauslagung der Kosten des Mandanten wird in Aussicht gestellt, um diese nach Verkehrsunfällen, also bei bestehendem Beratungsbedarf, konkret zum Abschluss des Anwaltsvertrags zu bewegen. Dies ist unzulässig.

Fazit:

Ein Geschäftsmodell, mit dem Anwälte die Verauslagung von Reparaturkosten zusagen, ist unzulässig.

Betrieben, die gleichwohl einen schnellen Ausgleich der Reparaturrechnung wünschen, beliebt als Alternative die Möglichkeit eines Forderungsverkaufs (Factoring). Hier sind jedoch die Kosten gegenüber dem Nutzen sehr sorgfältig abzuwägen.

Steuerliche Neuregelungen

„Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ und die Auswirkungen auf die Lohn- und Einkommensteuer



das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens sowie die für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung nach § 3 Nr. 46 EStG von der Einkommensteuer befreit.

Mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“ werden vom Arbeitgeber gewährte (geldwerte) Vorteile für

Weiterhin hat der Arbeitgeber gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer

Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 Prozent zu erheben.

Dies gilt jedoch jeweils nur, wenn die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Weitgehende Informationen können unter www.kfz-innung-berlin.de/news & Termine entnommen werden!

Kosten optimieren: mit dem persönlichen Energie-Check

Beratungsangebot rund um das Thema Energie

20 Minuten Zeit investieren – im besten Fall deutliche Kostenersparnisse bei Strom und Gas erzielen: Beim persönlichen Energie-Check berät der Kfz-Innungs-Partner Vattenfall individuell und vor Ort zu einer optimierten Versorgung.



Gemeinsam mit Vattenfall als neuem Kooperationspartner hat die Innung des Kfz-Gewerbes Berlin ein neues Beratungsangebot rund um das Thema Energie auf den Weg gebracht:

Im Rahmen eines kostenlosen Energie-Checks können Verbandsmitglieder und Interessenten sich unverbindlich zu einem günstigen Strom- und Erdgasbezug für ihr Unternehmen informieren.

Fundierte Beratung – spezielle Konditionen

Die Leistung von Vattenfall geht dabei über sonst oft übliche Standard-Angebote hinaus.

„Bei einem Vor-Ort-Termin befassen sich unsere branchenerfahrenen Berater mit der individuellen Situation des Betriebs, prüfen vorhandene Abrechnungen, werfen einen Blick auf Verträge und "Verbräuche", erläutert Karsten Kranewitz, Vattenfall Vertriebsleiter Geschäftskunden.

Auf dieser Basis können die Berater den Bedarf fundiert einschätzen und zusammen mit den Unternehmen die

beste Lösung für eine optimierte Energieversorgung erarbeiten, die genau zu ihren Bedürfnissen passt. Im Zuge der Kfz-Innungs-Kooperation gewährt Vattenfall dabei spezielle vorteilhafte Konditionen.

Mit professioneller Unterstützung Sparpotenziale aufspüren

In der Regel dauert die Vor-Ort-Beratung nicht länger als 20 Minuten. „Ein überschaubarer Zeitaufwand, der spürbare Ersparnisse bewirken kann“, sagt Karsten Kranewitz und betont, dass sich der unverbindliche Angebotsvergleich nicht nur für die Versorgung mit Strom lohnen kann.

„Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Gaspreisentwicklung empfiehlt es sich, auch hier genauer hinzuschauen und Sparpotenziale zu prüfen.“

Sie möchten Ihre Energieversorgung auf den Prüfstand stellen?

VATTENFALL



Ihr Ansprechpartner für Berlin:

Herr Maik Winkler

Tel.: 030 55444 2156

Mail: maik.winkler@vattenfall.de

Ihr Kontakt für allgemeine Fragen:

Vattenfall Real Estate Energy Sales GmbH

Patricia Korb

Tel.: 030 55444 3124

Mail: patricia.korb@vattenfall.de

SERVICE-NUMMER:
+49 (0) 511-7 63 97-955



ZEIT ZU WECHSELN

RUSSPARTIKELFILTER-REINIGUNG + ORIGINALAUSTAUSCHFILTER VOM EXPERTEN

DPF-CLEAN® – DIE CLEVERE ALTERNATIVE

- Taggleiche Reinigung Ihres Rußpartikelfilters
- Kostenlose Instandsetzung von defekten Gewinden und Buchsen
- Austausch sofort
- Bis 80% Kostenersparnis
- TÜV-geprüft „Durchströmungsverhalten nach der Reinigung“



Regelmäßige Überwachung



www.tuv.com ID: 0000984471

www.dpf-clean.de

So glänzen Sie bei der Bank



Kristina Borrmann • Betriebsberatung

k.borrmann@kfz-innung-berlin.de • 030 - 25 90 52 90 • www.solvenznavigation.com

Das Denken und die Sprache der Banken

In der letzten Ausgabe der Gewerbezeitung ging es um die günstigen Finanzierungsbedingungen auch für kleine und mittelständische Unternehmen aufgrund der Zinssituation, die selten zuvor so günstig war, wie derzeit. Fremdfinanzierte Unternehmen haben beste Möglichkeiten, nun Umfinanzierungen vorzunehmen, Altkredite zu kündigen, Finanzierungskosten zu sparen und Liquidität zu gewinnen. So können zum Beispiel permanent genutzte Kontokorrentkreditlinien oder fortwährend genutzte Lieferantenkredite auf ein günstigeres Darlehen umgeschuldet werden. Hierfür sind Banken ebenso eine Option wie inzwischen alternativ auch Finanzierungsgeber aus dem Privatbereich. Wer jetzt umschuldet, kann langfristig von den günstigen Zinsen profitieren und sich durch die neue Laufzeit zusätzlich Luft verschaffen. Was dafür erforderlich ist: Ein Bankgespräch (Gespräch mit dem Finanzierungsgeber) und qualifiziert aufbereitetes Berichtswesen, das der Kreditentscheidung maßgeblich dient.

Zudem kann Notwendigkeit für ein Bankgespräch und für Datenlieferungen an die Bank entstehen, da in vielen Unternehmen ab dem Frühjahr der Termin bei der Hausbank ansteht, um den Geschäftsverlauf und die aktuelle Situation und die Perspektiven für bestehende und weitere Kreditaufnahmen zu besprechen.

Nicht selten kommt in solchen Gesprächen beim Banker nicht an, was der Bankkunde, Sie, meint, ihm gesagt zu haben. Oder: Der Banker sieht Risiken, die Sie nicht sehen. Er bewertet negativ, was Sie positiv bewerten.

Ein entscheidender Grund, weshalb Bankgespräche und Kreditverhandlungen häufig einen unbefriedigenden Lauf nehmen: Auf beiden Seiten unterschiedlich verteilte Informationen. Studien zeigen: Die überwiegende Mehrheit der Unternehmer glaubt, geeignete, aussagekräftige Unterlagen für die Kreditvergabe zu liefern. Die Kreditinstitute hingegen sehen ihre Erwartungen oft nicht erfüllt.

Risikodenken der Bank

Gerne zitiert wird Mark Twain: „Der Banker, ein Mensch, der dir bei gutem Wetter einen Regenschirm leiht, ihn aber zurückfordert, sobald es zu regnen beginnt“.

Nur: Die Bank ist nicht Freund oder Helfer. Sie ist Geschäftspartner. Und zwar einer, der - ebenso konsequent wie jedes Unternehmen - seine eigenen Risiken betrachtet. Und nur diese!

Nehmen Sie das Risikodenken Ihrer Bank an. Helfen Sie Ihrem Banker bei der Risikoeinschätzung für eine positive Entscheidung zu Ihren Gunsten. Begleiten Sie ihn bei der Kreditvergabe. Er muss für seine Entscheidung so viel wie möglich wissen. Und er sollte Vertrauen haben. Vertrauen entsteht durch Zahlen und ganz wesentlich durch Konstanz. Betreiben Sie daher aktive Informationspolitik. Liefern Sie regelmäßig relevante Zahlen und Daten. Und zwar auch und gerade in guten Zeiten, wenn Sie die Bank nicht brauchen! Denn: Wie realistisch ist Ihre schnelle Hilfe an einen Unbekannten oder jemanden, von dem Sie lange nichts gehört haben und aktuell nichts wissen? Das Noch-Prinzip ist hier nicht

angebracht. Nutzen Sie die guten Zeiten für Ihr „Bank-Marketing“, machen Sie mit positiven Berichten auf sich und Ihr Unternehmen aufmerksam!

Ein häufiger Fehler: Unterlagen und Informationen werden an die Bank gegeben, dann wird abgewartet, wie sich die Bank dazu stellt.

Helfen Sie der Bank, Ihre Zahlen und Daten zu Ihren Gunsten zu lesen.

Für Situationen, die auf den ersten Blick nicht so positiv darstellen, gibt es in gut geführten Unternehmen meist bereits eine Lösung, eine Strategie, die auf den Weg gebracht wurde, aber aus den Zahlen nicht unbedingt schon zu ersehen ist. Nehmen Sie auch hier das Risikodenken Ihrer Bank an und erklären Sie Ihre Zahlen und Daten schriftlich. Und: Nutzen Sie ebenso weiche Faktoren für sich. Diese gehen je nach Bank mehr oder weniger intensiv in das Rating ein, haben jedoch bei allen eine nicht unwesentliche Auswirkung. So unter anderem die Managementqualitäten, Unternehmensnachfolge, die personelle Situation und der Umgang mit dem Mangel an der „Ressource Mitarbeiter“, Ihr Marketing, der Umgang mit den sich wandelnden Bedingungen für freie Werkstätten durch immer günstigere Neuwagen-Finanzierungsbindungen und immer stärker genutztes Carsharing etc.

Führen Sie regelmäßige Gespräche. Bitten Sie aktiv darum. Definieren Sie Ziele für das Gespräch. Was möchten Sie erreichen? Welche Fragen könnten kommen? Welche Antworten haben Sie? Welchen Plan A haben Sie? Wie lautet Plan B? Vor allem: Warten Sie nicht, was die Bank Ihnen anbietet. Die Bank will, dass Sie genau wissen, was Sie wollen!

Und: Fühlen Sie sich nicht schlecht, bevor Sie ins Gespräch gehen: Die gute Mittelstandsbank lebt von der Kreditvergabe! Und somit von Ihnen.

Vertrauen bedeutet auch Wohlverhalten in der Kontonutzung. Das schlechteste und doch noch häufig Erlebte für den Banker: Die wiederholte nicht genehmigte Kontoüberziehung.

Da gehen alle Alarmlampen an, es erfolgt umfängliches Risikodenken. Informieren Sie vorher. Gehen Sie mit unvermeidbaren Liquiditätsengpässen und -unterdeckungen professionell um.

Streuen Sie Risiken für sich und für die Bank: Die Zwei- oder

Mehr-Banken-Strategie bedeutet für Ihr Unternehmen und ebenso auch für die Bank eine Risikoverteilung.

Fazit:

Die Bank ist kein notwendiges Übel. Auch in vermeintlich suboptimalen Zeiten können Sie bei Ihr positiv dastehen.

Mit dem Gemeinsam-besser-Prinzip fahren Sie besser. Sie hat ihr eigenes Risikodenken. Gelingt es Ihnen, sich in dieses hineinzusetzen und sich durch regelmäßigen proaktiven Informationsfluss so positiv darzustellen, wie Sie sich

selbst sehen, sollte die Bank ein guter Partner sein – in guten wie in schlechten Zeiten.

Mit dem Thema befasst sich das Seminar am 15.3.2017 um 18.00 Uhr in der Kfz-Innung Berlin.

Sie erhalten einen Einblick in das Denken und in die Sprache der Banken (und sonstigen Finanzierungsgeber) und bekommen aufgezeigt, wie Sie sich auf das Kreditgespräch vorbereiten und Ihr Berichtswesen steuern.

Kfz-Meister (m/w) gesucht



Ihre Aufgaben

- Fehlerdiagnose an allen gängigen Kfz-Marken
- Erstellen von Angeboten und Preis-Kalkulation
- Beratende Tätigkeit für die Bereiche Partner Management, Operations und Sales
- Durchführen von Schulungen für Mitarbeiter

Ihr Profil

- Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung zum KFZ Meister m/w
- Umfangreiche Erfahrung im Bereich Fahrzeugreparatur und Diagnoseprozesse sowie fundiertes Wissen von Werkstattprozessen-und Verfahren
- Hohes Engagement, Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit sowie eine selbstständige Arbeitsweise runden Ihr Profil ab
- Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

Das bieten wir

- Sie arbeiten in einem hochmotivierten und innovativen Arbeitsumfeld
- Ein attraktives Fixgehalt und betriebliche Altersvorsorge
- Ein tolles Arbeitsklima garantiert durch ein einzigartiges und familiäres Team
- Jeden Abend kostenloses Catering und viele Team Veranstaltungen
- Die Woche ausklingen lassen bei Bier und Pizza jeden Freitag
- Gute Verkehrsanbindung und modernes Büro

Kontakt

Wir konnten Ihr Interesse wecken?

Senden Sie uns gleich Ihre Bewerbung an Iren.henze@caroobi.com.

Ihre Fragen beantwortet Ihnen unsere HR-Managerin Iren Henze sehr gern.

Wir freuen uns darauf Sie kennenzulernen!

Seminar: Der Azubi "Freund oder Feind" Ihres Unternehmens?



Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Impulse in 5 Minuten: "Erfolgreich mit Auszubildenden"

Inhalt

In den letzten Jahren haben sich in der Rechtspraxis die Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und ihren Auszubildenden gehäuft. Viele Ausbildungsbetriebe äußern, heutzutage fehle es den Auszubildenden oftmals an Respekt und Leistungswillen. Rechtzeitig die Weichen zu stellen wird jedoch in den meisten Fällen verpasst.

Da Auszubildende einen erhöhten gesetzlichen Schutz genießen, ist das Nachholen weichenstellender Maßnahmen schwer möglich und Ärger bis zum Ende der Ausbildung vorprogrammiert.

Auszubildende sind als Basis erfolgreicher Personalentwicklung exorbitant wichtig. Sie können Ihren Betrieb nachhaltig weiterentwickeln und voranbringen. Die Generation Y stellt allerdings einige Anforderungen an die Betriebe, und nicht selten endet das „Projekt Azubi“ erfolglos für beide Seiten.

Ihr Nutzen

Das Seminar gewährt einen Überblick über die Grundregelungen des Berufsbildungsgesetzes und bietet Handlungsanleitungen für die regelmäßige Praxis. Im Seminar werden Ihnen wichtige Aspekte näher gebracht, wie Sie die Berufseinsteiger von morgen erreichen, sie gewinnen und halten.

Referenten

Rechtsanwalt Marcus W. Gülpen, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner in der Kanzlei Gülpen & Garay

Kristina Borrman, Betriebswirtin und Mediatorin - SOLVENZNAVIGATION Berlin

Termin

Donnerstag, der 06.04.2017 ■ 18:00 bis 20:00 Uhr

Veranstaltungsort

Innung des Kfz-Gewerbes Berlin, Raum 506, Obentrautstraße 16 - 18, 10963 Berlin

Preis

Inkl. Tagungsgetränke:	Für Mitglieder	■	50,00 €
	Für Nichtmitglieder	■	90,00 €

Anmeldung

- Per FAX: Das Anmeldeformular liegt dieser Zeitung bei.
- E-Mail Anmeldung auf unserer Homepage:
- [www.kfz-innung-berlin.de/News & Termine/Veranstaltungen & Seminare: Der Azubi - "Freund oder Feind" Ihres Unternehmens: Rechte und Pflichten](http://www.kfz-innung-berlin.de/News%20&%20Termine/Veranstaltungen%20&%20Seminare:Der%20Azubi%20-%20Freund%20oder%20Feind%20Ihres%20Unternehmens:Rechte%20und%20Pflichten)

Anmeldeschluss

Wir bitten Sie, Ihre Anmeldung bis zum 31. März 2017 an uns zurückzusenden.

Teilnehmerzahl

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 30 Personen.

Seminar: Ebbe auf dem Konto?



So bleiben Sie flüssig!

Inhalt

Ihre BWA sieht am Jahresende „unterm Strich“ gut aus. Sie machen Gewinn, sie zahlen Steuern...aber trotzdem sitzen Sie meistens auf dem Trocknen und es ist selten Geld auf dem Konto und häufig knapp? Das kann eigentlich nicht sein. Wie kommt das aber? Liegt es am „Management per Kontoauszug“?

Was können Sie tun, damit Sie Ihren Erfolg künftig auch im „Baren“ sehen?

Ihr Nutzen

Im Seminar werden Ihnen die praxisorientierten Instrumente aufgezeigt, mit denen Sie es schaffen, bei guter Geschäftslage wieder liquide zu sein. Das Seminar richtet sich an Teilnehmer, die Liquiditätsengpässe kennen und an solche, die sich davor präventiv schützen wollen.

Referentin

Kristina Borrmann, Betriebswirtin und Mediatorin - SOLVENZNAVIGATION Berlin

Termin

Donnerstag, der 11.05.2017 ■ **18:00 bis 20:00 Uhr**

Veranstaltungsort

Innung des Kfz-Gewerbes Berlin, Raum 506, Obentrautstraße 16 - 18, 10963 Berlin

Preis

Inkl. Tagungsgetränke:	Für Mitglieder	■	50,00 €
	Für Nichtmitglieder	■	90,00 €

Anmeldung

- Per FAX: Das Anmeldeformular liegt dieser Zeitung bei.
- E-Mail Anmeldung auf unserer Homepage:
- [www.kfz-innung-berlin/News & Termine/Veranstaltungen & Seminare: Ebbe auf dem Konto? So bleiben Sie Flüssig](http://www.kfz-innung-berlin/News%20&%20Termine/Veranstaltungen%20&%20Seminare:Ebbe%20auf%20dem%20Konto?So%20bleiben%20Sie%20Flüssig)

Anmeldeschluss

Wir bitten Sie, Ihre Anmeldung bis zum 05.05.2017 an uns zurückzusenden.

Teilnehmerzahl

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 30 Personen.

Jubiläen und Ehrungen



Geschäftsjubiläen März-April 2017

<p>unsere Mitgliedsfirma Scania Vertrieb und Service GmbH Ordensmeisterstraße 40, 12099 Berlin</p>	<p>am 01. März 2017</p>	<p>45. Jubiläum</p>
<p>unsere Mitgliedsfirma Kapinsky GmbH Quitzowstraße 45, 10559 Berlin</p>	<p>am 17. März 2017</p>	<p>25. Jubiläum</p>
<p>unsere Mitgliedsfirma Hans-Joachim Grulich Bürgerstraße 3, 13409 Berlin</p>	<p>am 01. April 2017</p>	<p>35. Jubiläum</p>
<p>unsere Mitgliedsfirma Werner Müller Dorfstraße 14, 13059 Berlin</p>	<p>am 01. April 2017</p>	<p>30. Jubiläum</p>
<p>unsere Mitgliedsfirma AHJ Autohaus Johannisthal GmbH Winckelmannstraße 26, 12487 Berlin</p>	<p>am 01. April 2017</p>	<p>25. Jubiläum</p>
<p>unsere Mitgliedsfirma NSL Autoservice Johannisthal GmbH Segelfliegerdamm 82, 12487 Berlin</p>	<p>am 01. April 2017</p>	<p>25. Jubiläum</p>
<p>unsere Mitgliedsfirma Erwin Karnapp Liebermannstraße 95, 13088 Berlin</p>	<p>am 01. April 2017</p>	<p>15. Jubiläum</p>
<p>unsere Mitgliedsfirma Lösch & Co. Fahrzeugtechnik GmbH Westhafenstraße 1, 13353 Berlin</p>	<p>am 01. April 2017</p>	<p>15. Jubiläum</p>
<p>unsere Mitgliedsfirma Sertas Solmaz Baruther Straße 3, 10961 Berlin</p>	<p>am 01. April 2017</p>	<p>10. Jubiläum</p>
<p>unsere Mitgliedsfirma Udo Christoph Schlesische Straße 26 A, 10997 Berlin</p>	<p>am 15. April 2017</p>	<p>85. Jubiläum</p>
<p>unsere Mitgliedsfirma Christian Suchomel Auguste-Viktoria-Allee 11, 13403 Berlin</p>	<p>am 20. April 2017</p>	<p>45. Jubiläum</p>

Meisterjubiläen März - April 2017

Andreas Zarth bei unserer Mitgliedsfirma Auto-Elektrik G. Holtz GmbH & Co. KG	am 04. März 2017	25. Jubiläum
Lutz Junge bei unserer Mitgliedsfirma Bayerische Motoren Werke AG	am 11. März 2017	25. Jubiläum
Heinz Schnepfmüller bei unserer Mitgliedsfirma Heinz Schnepfmüller	am 21. März 2017	40. Jubiläum
Günter Stephan bei unserer Mitgliedsfirma Auto-Stephan KG	am 02. April 2017	50. Jubiläum
Henry Mörtz bei unserer Mitgliedsfirma Henry Mörtz	am 06. April 2017	45. Jubiläum
Thomas Höser bei unserer Mitgliedsfirma Autohaus Höser GmbH	am 22. April 2017	35. Jubiläum
Michael Haack bei unserer Mitgliedsfirma Möls und Haack Kfz-Meisterbetrieb GmbH	am 23. April 2017	30. Jubiläum

Geburtstagsjubiläen März - April 2017

Die allerbesten Glückwünsche!

Herrn Peter Heinz Helmut Bahr	am 02. März 2017	60. Ehrentag
Herrn Klaus Sommerfeld	am 14. März 2017	70. Ehrentag
Herrn Gerhard Mochmann	am 17. März 2017	60. Ehrentag
Herrn Frank-Michael Pötschke	am 19. März 2017	65. Ehrentag
Frau Jutta Weinkauff	am 25. März 2017	65. Ehrentag
Herrn Georg Smarslik	am 03. April 2017	60. Ehrentag
Herrn Constantin Bezorgiannis	am 04. April 2017	60. Ehrentag
Herrn Hans-Peter Golbeck	am 16. April 2017	65. Ehrentag
Herrn Heinz Ruppel	am 22. April 2017	65. Ehrentag

Kfz-Innung Berlin

Ihre Ansprechpartner

Vorstand

Obermeister	Thomas Lundt	030 8155022 0171 7233980
Stellv. Obermeister	Manfred Zellmann	030 679721-0
Stellv. Obermeister und Pressesprecher	Anselm Lotz	030 7879920 0171 4459345
Schatzmeister	Thomas Höser	030 6852061
Lehrlingswart	Axel Pilatowsky	030 6614558
Stellv. Lehrlingswart und Nutzfahrzeuge	Gert Augstin	030 7610690-0
Vorstandsmitglied	Katrin Riehl	030 6797586-0
Beratendes Mitglied	Thilo Troll	0176 72234177

Verwaltung

Geschäftsführung	Dieter Rau	030 25905151
Sekretariat	Katja Hanft	030 25905150
Mitglieder, Recht	Ines Schütze	030 25905157
Personalabteilung, Buchhaltung	Sabine Fischer	030 25905152
Buchhaltung	Manuela Roick	030 25905153
Schiedsstelle	Katja Hanft	030 25905159
Öffentlichkeitsarbeit, Redaktion	Monika Schün	030 25905158
EDV-Technik	Kevin Schmidt	030 25905133

AU-Abteilung

AU Abteilungsleiter	Uwe Fischer	030 25905140
AU Betriebskontrolle	Uwe Kadler	030 25905142
AU-Schulungen, Shop	Rita Mikowski	030 25905143

Fachschule für Kfz-Technik - Standort Berlin

Leiter der Fachschule	Dieter Rau	030 25905151
Stellv. Leitung	Rainer Ulrich	030 25905154
Sekretariat, Meisterschule	Gabriele Sagner	030 25905131
Schulplanung	Tanja Kuschnereit	030 25905135
Ausbildungsverträge, Ülu	Jutta Bittner	030 25905130
Prüfungswesen	Gabriele Skrzeba	030 25905132
Prüfungswesen	Sarah Damm	030 25905134

Fachschule für Kfz-Technik - Standort Bernau

Stellv. Leitung	Thomas Schade	03338 7060427
Sekretariat	Nicole Frontzek	03338 7060-0

Rechtsanwalt und Finanzberatung für Mitglieder

Rechtsanwalt der Innung	Marcus W. Gülpen	030 25905280
Solvenznavigation	Kristina Borrmann	030 25905290

Impressum

Gestaltung:	Monika Schün	Verantwortlich für den Inhalt: Innung des Kfz-Gewerbes Berlin Obentrautstraße 16-18, 10963 Berlin Tel.: 00 49 30 25905-0
Redaktionsteam:	Thomas Lundt	
	Gert Augstin	
	Monika Schün	

Spannende Schulungen

Fachkundiger für Arbeiten an Hochvolt-Fahrzeugen



Um spezielle Arbeiten an den HV-Systemen durchführen zu dürfen, müssen Mitarbeiter in Kfz-Werkstätten zusätzlich die Fachkunde für Arbeiten an HV-Systemen erwerben. Die Kfz-Innung Berlin bietet hierzu Grundlagenkurse sowie Aufbaukurse an. Im Bild: Die technischen Ausbilder der Kfz-Innung Berlin Sebastian Niewiara und Thomas Grey mit Kursteilnehmern des 2-tägigen Grundlagenseminars.

Damit Hochvolt-Fahrzeuge mit einer vom Fahrzeughalter akzeptierten Leistung angetrieben werden können, ist es erforderlich, dass die Elektromotoren mit sehr hohen Spannungen betrieben werden.

Bei Systemen und Bauteilen, die in Kraftfahrzeugen oberhalb 30V AC bzw. 60V DC betrieben werden, spricht man von Hochvolt (HV)-Systemen beziehungsweise von HV-Fahrzeugen.

Allgemeine Arbeiten an HV-Fahrzeugen, die nicht mit dem Hochvoltsystem in Verbindung stehen, können von allen Mitarbeitern die eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und zu den Besonderheiten und Gefährdungen an Kraftfahrzeugen mit HV-Systemen unterwiesen wurden, in Kfz-Werkstätten und Karosserie-Fachbetrieben durchgeführt werden.

Um spezielle Arbeiten an den HV-Systemen durchführen zu dürfen, müssen

Mitarbeiter in Kfz-Werkstätten zusätzlich die Fachkunde für Arbeiten an HV-Systemen erwerben.

Je nach Gefährdungspotenzial der Arbeiten, unterscheidet man zwischen zwei Qualifizierungsstufen.

Die Kfz-Innung Berlin bietet 2-tägige Grundlagenkurse für HV-eigensichere Fahrzeuge sowie 3-tägige Aufbaukurse für HV-nicht-eigensichere Fahrzeuge und Arbeiten an HV-Komponenten unter Spannung an.

Die Schulungen finden in Zusammenarbeit mit der TAK Bonn auf der Grundlage des Konzeptes des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes statt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Grundlagenseminars sind die Teilnehmer berechtigt: HV-eigensichere Systeme spannungsfrei zu schalten, selbst Arbeiten an spannungsfreien HV-Komponenten durchzuführen (nach

Herstellervorgaben) und andere Mitarbeiter zu unterweisen, damit diese in der Lage und berechtigt sind, unterstützende Tätigkeiten am HV-Fahrzeug unter ihrer Aufsicht durchzuführen.

Der 3-tägige Aufbaukurs berechtigt zusätzlich zu Arbeiten an HV-Komponenten unter Spannung und an HV-nicht-eigensicheren Fahrzeugen.

Diese Seminare werden von der DGUV verbindlich gefordert.

Hochvoltschulungen - Jetzt informieren und anmelden



Katja Hanft
030 - 25905150
k.hanft@kfz-innung-berlin.de

Seminar- Vorschau 2017



Mittwoch, 14.06.2017

Tagesseminar: Arbeitsrecht A-Z mit Rechtsanwalt Marcus W.Gülpen und Rechtsanwältin Karen Schadwill

Das Seminar gewährt zum einen die Schaffung bzw. Auffrischung von Grundlagen arbeitsrechtlich relevanter Themen in der täglichen Praxis. Zum anderen werden die einzelnen Themen anhand der aktuellen Rechtsprechung vertieft. Damit werden die Teilnehmer in die Lage versetzt, typische Gefahrenherde besser beurteilen zu können und künftig zu umgehen.

Donnerstag, 06.07.2017

Erfolgreiches Forderungsmanagement mit Kristina Borrmann

Damit das Geld fließt und bei Ihnen bleibt: Im Seminar werden Sie informiert, wie Sie sich vor schlecht zahlenden Kunden schützen und Ihre Forderungen möglichst schnell und anfechtungssicher herein bekommen.

Montag, 04.09.2017

Kündigung, Abmahnung, Aufhebungsvertrag mit Rechtsanwalt Marcus W.Gülpen

Das Seminar gewährt die Schaffung und Auffrischung von Grundlagen dieses arbeitsrechtlich und betriebsorganisatorisch relevanten Themas.

Donnerstag, 19.10.2017

Praktisches Marketing mit Betriebswirtin Kristina Borrmann

Im Seminar erhalten Sie einen Überblick über wichtige Anforderungen an Ihr erfolgreiches Marketing und bekommen Anregungen, was in Ihren Marketingplan gehört – mit Kosten und Aufwand passend für Ihren Betrieb.

Donnerstag, 09.11.2017

Nachfolgeplanung im Unternehmen mit Rechtsanwalt Marcus W.Gülpen, Betriebswirtin Kristina Borrmann, Rechtsanwalt Olaf Herzog und Rechtsanwältin Karin Schadwill.

Die Themen: Nachfolgeformen; Arbeitsrechtliche Besonderheiten; Unternehmenswertermittlung und Finanzierung; Get-together

Montag, 11.12.2017

Wie lese ich meine BWA? - mit Betriebswirtin Kristina Borrmann

Im Seminar erhalten Sie Antworten auf diese Frage.